

Fragen und Antworten zur WGK-Einstufung nach AwSV aus der Informationsveranstaltung vom 12. April 2019

Nach den einleitenden Beiträgen fand im zweiten Teil der Veranstaltung eine interaktive „Sie fragen – Wir antworten“-Runde statt. Bereits bei der Anmeldung wurden die Teilnehmenden gebeten, ihre Fragen zur Einstufung von Stoffen und Gemischen nach der AwSV einzureichen. Die eingegangenen Fragen wurden vom Projektteam von DIALOG BASIS in sechs Themenbereiche eingeordnet:

- Antragsbearbeitung, Veröffentlichung von Einstufungen;
- Punktevergabe zu Gefahrenhinweisen;
- Einstufung von Stoffen;
- Einstufung von Gemischen;
- Abfall, sowie
- Sonstiges.

Im Rahmen der interaktiven Fragen-und-Antwortenrunde wurden die eingereichten Fragen von der Moderation präsentiert und anschließend vom WGK-Team des Umweltbundesamtes beantwortet. Während der Diskussion hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen oder ihre Anliegen zu präzisieren. Im Folgenden werden die Fragen und Antworten aus der Veranstaltung tabellarisch innerhalb der sechs Themenbereiche zusammengefasst.

Nr.	Frage	Antwort
<u>Antragsbearbeitung, Veröffentlichung von Einstufungen</u>		
1.	Wie lange dauert es bei Einreichung der Daten für eine neue Substanz, bis eine Listung in Rigoletto erfolgt?	Die Anzahl der Anträge, die beim UBA eingereicht werden, variiert stark. Die eingereichten Anträge werden chronologisch, nach den gleichen Kriterien, abgearbeitet. Die Vorgaben des VwVfG, die allen Beteiligten rechtssicheres Handeln garantieren, können auch dazu führen, dass das Einstufungsprozedere länger dauert. Eine genaue Zeitangabe kann somit nicht gegeben werden.
2.	Die Prüfung eines Antrags nach § 4 Absatz 3 kann erfolgen, in dem die angegebenen Daten mit den Daten im REACH-Dossier abgeglichen werden. Dies ist ein Vorgang, der in wenigen Minuten durchzuführen ist. Welche zusätzlichen Prüfungen führt das UBA durch, die es rechtfertigen, dass über viele Monate keine Bescheide erstellt werden?	Die Kontrolle nach § 5 Absatz 1 umfasst im Wesentlichen den Abgleich der Daten im REACH-Dossier, falls ein Dossier vorhanden ist, und die Prüfung auf Konsistenz innerhalb der Datenbank Rigoletto, um Widersprüche zu bestehenden Einstufungen zu vermeiden. Das UBA führt auch kurze Recherchen in veröffentlichten Quellen durch. Das beansprucht aber eine vernachlässigbare Zeitdauer. Darüber hinaus ist die Bescheidung einer Einstufungsentscheidung ein Verwaltungsakt, der sich aus verschiedenen weiteren Arbeitsschritten nach den Vorgaben des VwVfG zusammensetzt.

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Wichtig zu verstehen ist aber, dass nicht die Prüfung eines WGK-Antrages einige Zeit dauert, sondern der Antrag wartet auf die Bearbeitung. Das UBA bemüht sich im Rahmen der kapazitiven Möglichkeiten um eine zügige Bearbeitung der Anträge.</p>
3.	<p>Von den seit September 2017 beim UBA eingereichten 10 Anträgen unseres Unternehmens nach §4 Abs. 3 AwSV (Stoffe, die noch nicht über den Bundesanzeiger veröffentlicht wurden) ist bislang noch keiner vom UBA beschieden worden, acht Stoffe sind außerhalb der 3-monatigen Bearbeitungsfrist nach § 42b Absatz 2 VwVfG. Somit gilt die beantragte Genehmigung, hier die für die beantragte WGK, wegen Verfristung als erteilt. Teilen Sie diese Rechtsauffassung?</p>	<p>Bis auf wenige Ausnahmen sind die Anträge aus dem September 2017 vollständig bearbeitet. Um den Sachverhalt zu klären, setzt das WGK-Team des UBA sich mit dem Fragesteller direkt in Verbindung.</p> <p>Solange die Selbsteinstufung nicht beschieden ist, ist sie nicht rechtsverbindlich. Das UBA bemüht sich, die Anträge zügig zu bearbeiten: Für das UBA ist es auch unbefriedigend, wenn ein Antrag nicht erwartungsgemäß bearbeitet werden kann. Das Prozedere nach dem VwVfG kann allerdings zu Verzögerungen führen.</p>
4.	<p>Die WGK 1 für Kennnummer 4987 wurde uns vom UBA am 04.10.2018 beschieden. Was ist der Grund, weshalb das UBA seiner rechtlichen Verpflichtung aus §6 AwSV nicht nachkommt, eine Allgemeinverfügung zu erlassen und diese geänderte Einstufung nicht in Rigoletto veröffentlicht?</p>	<p>Das UBA kommt seiner rechtlichen Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 4 nach und veröffentlicht alle Einstufungsentscheidungen für Stoffe im Bundesanzeiger (Kenn-Nr. 4987 war am 8. März 2019 im Bundesanzeiger).</p> <p>Zukünftig kann man als realistisch ansehen, dass die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger innerhalb von 2 bis 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids realisiert werden können. Zunächst muss die dem Antragssteller zustehende Widerspruchsfrist gegen die Einstufungsentscheidung von einem Monat abgewartet werden. Anschließend wird die Allgemeinverfügung fertiggestellt und an den Bundesanzeiger zur Veröffentlichung geschickt. Das Veröffentlichungsprozedere mit dem Bundesanzeiger dauert erfahrungsgemäß ca. 4 Wochen.</p> <p>Der anfänglich durch die Etablierung des Verfahrens bedingt „Stau“ bei den Veröffentlichungen ist zwischenzeitlich weitestgehend abgebaut worden.</p>
5.	<p>Werden allgemein wassergefährdende Stoffe, aufschwimmende Stoffe und Abfallgemische (fest und flüssig) in separaten Listen veröffentlicht?</p>	<p>Die aufschwimmenden flüssigen Stoffe sind die einzigen Stoffe gemäß § 2 Absatz 3 AwSV die dort als awg bestimmt werden. Nur diese allgemein wassergefährdenden flüssigen Stoffe werden vom UBA eingestuft und in einer separaten Liste im</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Wird aktiv darüber informiert, wenn sich Einstufungen ändern?</p>	<p>Bundesanzeiger veröffentlicht. Die letzte Veröffentlichung erfolgte im August 2017.</p> <p>Eine Liste dieser Stoffe erhält man, indem man auf der Rigoletto-Seite in der Suchmaske „awg“ eingibt. Gemische werden vom UBA nicht eingestuft – daher werden auch Gemische, die als awg gelten, nicht vom UBA veröffentlicht. Somit werden auch keine festen Abfallgemische in Listen veröffentlicht.</p> <p>Eine aktive Information über WGK-Einstufungsänderungen erfolgt nicht. Die Datenbank Rigoletto unterliegt einer ständigen Aktualisierung, sodass sich eine Information erübrigt.</p>

Punktevergabe zu Gefahrenhinweisen

<p>6.</p>	<p>Für die Aquatische Toxizität werden maximal 8 Vorsorgepunkte vergeben. Eine Substanz, die als H400 und H410 klassifiziert ist, erhält ebenfalls nur 8 Punkte. Das gleiche gilt nicht für H400 in Zusammenhang mit H411 bis H413. Gibt es einen schriftlichen Beleg wie damit umzugehen ist?</p>	<p>Einen schriftlichen Beleg wie damit umzugehen ist finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Reiter „Gewässergefährdung“ und auch in der Antwort zu Frage 23 der Informationsveranstaltung von 2017.</p> <p>Die beiden Gefahrenhinweis-Kombinationen H400/H411 (Akut 1 und Chronisch 2) und H400/H412 (Akut 1 und Chronisch 3) wurden erst mit der Berücksichtigung längerfristiger Untersuchungsergebnisse zur aquatischen Toxizität durch die 2. ATP der CLP-Verordnung möglich. Die Änderungen der 2. ATP zur CLP-VO konnten nicht mehr für die AwSV berücksichtigt werden, da das Rechtssetzungsverfahren bereits zu weit fortgeschritten war – selbst wenn das Inkrafttreten erst später erfolgte.</p> <p>Bis dahin gab es nur die Gefahrenhinweis-Kombination H400/H410 (Akut 1 und Chronisch 1). Bei der WGK-Einstufung wurde durch eine Vorrangigkeitsregel zum H400 („wird nicht zusätzlich zu H410 berücksichtigt“) die Gesamtpunktzahl für die Auswirkungen auf die Umwelt auf 8 begrenzt. Diese Begrenzung ist „im Sinne“ der AwSV auf die jetzt zusätzlich möglichen Gefahrenhinweis-Kombinationen H400/H411 und H400/H412 übertragbar.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass dies bei einer Fortschreibung der AwSV entsprechend festgeschrieben wird, es kann aber auch bereits jetzt so entschieden werden, denn ein Betreiber kann hinsichtlich der Punktzahl für die Kombinationen H400/H411 und</p>
-----------	--	--

Nr.	Frage	Antwort
		<p>H400/H412 gemäß § 4 Absatz 4 AwSV dem Umweltbundesamt eine von Anlage 1 AwSV abweichende WGK-Einstufung vorschlagen. Damit das UBA „im Sinne“ der AwSV eine von Anlage 1 abweichende Einstufungen vornehmen kann, ist es zu empfehlen, die Datenbasis der Gefahrenhinweise anzugeben.</p>
7.	<p>In Anlage 1 Nr. 4.3.1 der AwSV heißt es: Sind zu einem Stoff keine Informationen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 und 2 zur akuten oralen und dermalen Toxizität vorhanden, werden dem Stoff 4 Vorsorgepunkte zugewiesen. Bedeutet dies, dass eine Zuweisung von Vorsorgepunkten nur dann vermieden werden kann, wenn Informationen sowohl zu akuten oralen als auch zur akuten dermalen Toxizität für den Stoff vorhanden sind? Oder genügt es, um eine Zuweisung von Vorsorgepunkten zu vermeiden, wenn entsprechende Informationen entweder zur akuten oralen oder zur akuten dermalen Toxizität vorhanden sind?</p>	<p>Sofern ein Prüfergebnis zur oralen oder dermalen Toxizität vorhanden ist, genügt dieses – beide Prüfungen sind erforderlich.</p> <p>Sollten sowohl zur akuten oralen und dermalen Toxizität Daten vorliegen, wäre das empfindlichere Ergebnis für die Einstufung maßgeblich.</p> <p>Sollten keine Informationen vorliegen und die Durchführung einer Prüfung wird in Erwägung gezogen, empfiehlt das UBA den Test auf akute orale Toxizität.</p>
8.	<p>Weshalb ist der Abzug von Vorsorge- bzw. Bewertungspunkten auf Gemischebene möglich, aber nicht auf Stoffebene, wenn die Abbaubarkeit nachgewiesen wurde?</p>	<p>Die methodische Vorgabe bei der Stoffeinstufung (Anlage 1 Nummer 4.1 AwSV) unterscheidet sich von der Einstufung von Gemischen und beinhaltet zunächst die Einstufung gemäß CLP-VO. Bei der Ableitung der Gefahrenhinweise gemäß CLP-VO wird die biologische Abbaubarkeit des Stoffes bereits mit berücksichtigt. Den Gefahrenhinweisen werden dann Bewertungspunkte zugewiesen (Anlage 1 Nummer 4.2 AwSV). Nur wenn aufgrund fehlender Daten keine CLP-Einstufung erfolgt, werden Vorsorgepunkte zugewiesen (Anlage 1 Nummer 4.3 AwSV). Bei der Höhe</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>der Vorsorgepunkte für die Auswirkungen auf die Umwelt wird die biologische Abbaubarkeit des Stoffes berücksichtigt, indem die Punktzahl um zwei vermindert werden kann.</p> <p>Da die biologische Abbaubarkeit des Stoffes in den Gefahrenhinweisen aber bereits berücksichtigt worden ist, kann die Höhe dieser Bewertungspunkte auch nicht noch einmal aufgrund der biologischen Abbaubarkeit des Stoffes vermindert werden.</p> <p>Bei der Einstufung von Gemischen auf Basis von Prüfergebnissen (Anlage 1 Nummer 5.3 AwSV) gilt ein anderes methodisches Vorgehen. Bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt dienen hier ausdrücklich nicht die Gefahrenhinweise gemäß CLP-VO als Grundlage, sondern nur die Prüfergebnisse am Gemisch. Der Begriff „Bewertungspunkte“ beschreibt hier also Punkte aufgrund von Prüfergebnissen am Gemisch und hat insofern nicht die gleiche Bedeutung wie bei den Stoffen (dort sind es Punkte auf Basis von Gefahrenhinweisen).</p> <p>Inhaltlich entsprechen die Gemisch-Bewertungspunkte auf Basis von Prüfergebnissen also den Stoff-Vorsorgepunkten nach Anlage 1 Nummer 4.3.3, die ebenfalls entsprechend vorliegender Prüfergebnisse vergeben werden. Insofern kann die biologische Abbaubarkeit bei den Gemisch-Bewertungspunkten und bei den Stoff-Vorsorgepunkten berücksichtigt werden. Die Begriffe mögen vielleicht etwas unglücklich gewählt sein, inhaltlich ist das Vorgehen aber konsistent und schlüssig.</p>
9.	<p>Das UBA hatte Ende der 2000er Jahre den Auftrag, als oberste Fachbehörde des Bundes die Regelungen der VwVwS an die CLP-VO anzupassen. Weshalb wurde dann nicht korrekterweise das Kriterium der schnellen Abbaubarkeit gewählt, sondern das völlig ungeeignete Kriterium der leichten biologischen Abbaubarkeit? War dies ein Versehen?</p>	<p>Das UBA hatte damals nicht die Aufgabe die Regelungen der VwVwS an die CLP-VO anzupassen. Vielmehr sollten die Gefahrenhinweise nach CLP-VO in die VwVwS integriert werden und zwar unter der Maßgabe, dass das Schutzniveau unverändert bleibt, die bestehenden Regelungen soweit wie möglich unverändert übernommen werden können und sich für so wenig wie möglich Stoffe Änderungen der resultierenden WGK ergeben.</p> <p>Die R-Sätze nach Gefahrstoffverordnung mussten zum damaligen Zeitpunkt parallel in der AwSV beibehalten werden, da sie noch nicht außer Kraft gesetzt worden waren. Das Kriterium der leichten biologischen</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Abbaubarkeit musste insofern ebenfalls beibehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus kann die leichte biologische Abbaubarkeit schwerlich als völlig ungeeignet bezeichnet werden, da sie immer schon (nach EG-Altstoffverordnung, Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung) das Kriterium für die Extrapolation von Laboruntersuchungen auf das Verhalten in der Umwelt war und auch mit der „schnellen“ biologischen Abbaubarkeit nach CLP-V weitgehend deckungsgleich ist.</p> <p>Für die Mehrheit der Stoffe kann man beide Begriffe praktisch synonym benutzen, da ausschließlich Untersuchungen auf leichte biologische Abbaubarkeit durchgeführt wurden. Die ECHA-Guidance zur CLP-VO konkretisiert, welche weiterführenden Untersuchungen noch herangezogen werden können, damit ein Stoff als „schnell“ abbaubar gelten kann.</p>
10.	<p>Weshalb wurden in diesem Zusammenhang nicht die Grenzkonzentrationen für die Umweltgefahr aus der CLP-VO übernommen, sondern die Grenzkonzentrationen aus der VwVwS (z.B. >3% WGK 3 Stoffe ergibt WGK 3 für das Gemisch), das Grenze dann noch um 10er-Potenzen verschärft über die Einbeziehung der M-Faktoren? Dies führt nicht zu einem höheren Schutzniveau, sondern zu einer schweren Inkonsistenz zwischen 5.2 und 5.3 und zu ungerechtfertigten WGK in der weiteren Lieferkette.</p>	<p>Eine Harmonisierung der Regelungen zur Gemischeinstufung in der AwSV mit denen der CLP-VO war nie beabsichtigt. Wie gerade bereits erläutert (siehe Frage 7), bestand bei der Erarbeitung der AwSV die Maßgabe, dass das Schutzniveau der VwVwS unverändert beibehalten werden sollte, die bestehenden Regelungen soweit wie möglich unverändert übernommen werden sollten und sich so wenig wie möglich Änderungen der resultierenden WGK ergeben sollten.</p> <p>Außerdem können die Regelungen zur WGK-Einstufung von Gemischen nach Anlage 1 Nummer 5.2 („Mischungsregel“) nicht deckungsgleich sein mit den Regelungen der CLP-Verordnung, da bei der WGK-Einstufung eine andere Aggregationsebene betrachtet wird. In der „Mischungsregel“ nach AwSV werden „fertige“ WGK-Einstufungen berücksichtigt und nicht die, diesen WGK-Einstufungen möglicherweise zugrunde liegende Gefahrenhinweise. Die Wahl dieser höheren Aggregationsebene stellt ganz eindeutig eine Vereinfachung und damit auch eine Erleichterung dar, denn in den Fällen, in denen aufgrund fehlender Daten keine Gefahrenhinweise vergeben wurden, ist der Besorgnisgrundsatz in der WGK bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>und es müssen keine zusätzlichen Vorsorgepunkte vergeben werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass die „Mischungsregel“ auch dann anwendbar sein muss, wenn die stoffliche Zusammensetzung der Gemische nicht bekannt ist. Das ist ein ganz entscheidender Punkt, denn die AwSV richtet sich ja an die Anlagenbetreiber und eben nicht nur an die Hersteller und Inverkehrbringer.</p> <p>Dass in der Mischungsregel wie auch in der CLP-Verordnung die M-Faktoren – soweit bekannt – berücksichtigt werden müssen, hat der Verordnungsgeber im Sinne des Gewässerschutzes so gewollt. Denn hat zum Beispiel ein Stoff der WGK 2 oder 3 einen akuten aquatischen LC50-Wert von 0,001 mg/l, so hat er einen höheren Einfluss auf die gewässergefährdende Eigenschaft eines Gemisches als ein Stoff mit dem gleichen Gehalt und der gleichen WGK, der aber einen akuten aquatischen LC50-Wert von 0,1 mg/l aufweist.</p> <p>Dass die Gemischeinstufung nach Anlage 1 Nummer 5.3 anhand realer Prüfergebnisse am Gemisch selbst zu einer anderen WGK führen kann als die Mischungsregel ist selbstverständlich, da ja ein ganz anderes Informations- und Aggregationsniveau besteht.</p>
11.	<p>Für anorganische Verbindungen ist die Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit nicht vorgesehen. Die Einstufung der chronischen Aquatischen Toxizität und der M-Faktoren basiert aber auf der Frage, ob es sich um schnell abbaubare Stoffe handelt oder nicht. Das gleiche gilt für die Vergabe von Vorsorgepunkten. Was soll dafür angenommen werden?</p>	<p>Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Internetseite unter dem Reiter „Gewässergefährdung“. Die Beurteilung erfolgt entsprechend der ECHA-Guidance zur CLP-V.</p> <p>Anorganische Stoffe müssen wie nicht leicht abbaubare organische Stoffe eingestuft werden, es sei denn, es kann belegt werden, dass der anorganische Stoff im Gewässer innerhalb von 28 Tagen irreversibel in eine nicht-bioverfügbare oder erwiesenermaßen nicht-giftige Form umgewandelt wird. Bei schwerlöslichen anorganischen Stoffen muss ein 7-Tage Transformation/Dissolution Protocol vorliegen.</p>

Einstufung von Stoffen

Nr.	Frage	Antwort
12.	<p>Als Betreiber sind wir verpflichtet, Anlagen entsprechend der AwSV einzustufen ausgehend von der jeweiligen höchsten WGK. Für viele Stoffe liegt keine offizielle Einstufung vor. In wie weit kann dann die Selbsteinstufung als Basis für die Einstufung von Anlagen verwendet werden? Und ist es legitim sie auch an die Kunden, etwa auf Sicherheitsdatenblättern, weiterzugeben? Oder gilt ein Stoff solange als WGK 3, bis eine offizielle Einstufung vorliegt?</p>	<p>Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 AwSV gelten nicht eingestufte Stoffe als stark wassergefährdend (WGK 3). Ein Betreiber ist auch nur zur Meldung an das UBA verpflichtet, wenn er den betreffenden Stoff nicht mehr als WGK 3 betrachten möchte (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 AwSV). Gemäß § 6 Absatz 1 AwSV gilt: „Das Umweltbundesamt entscheidet auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen nach § 5 Absatz 1 und 2 über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen...“.</p> <p>Die endgültige Entscheidung wird dann dem Betreiber bekannt gegeben und nach Ablauf der Widerspruchsfrist im Bundesanzeiger und im Internet (über unsere <u>Online-Datenbank RIGOLETTO</u>) veröffentlicht (§ 6 Absatz 3 und 4 AwSV). Damit unterliegt RIGOLETTO einer ständigen Aktualisierung.</p> <p>Solange die Selbsteinstufung nicht entschieden worden ist, gilt ein Stoff als WGK 3. Die Einstufung eines Stoffes ist erst mit der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundesanzeiger gültig.</p>
13.	<p>Als Chemikalien-Hersteller haben wir nicht nur mit reinen Edukten und Produkten zu tun, sondern auch mit Intermediaten, Nebenkomponenten und Verunreinigungen. Das sind Stoffe bzw. Reaktionsgemische, die das Werksgelände gar nicht verlassen und auch nicht isoliert werden, sondern in der Regel direkt weiterverarbeitet werden. Sie fallen meist auch nicht unter REACH und es gibt eine sehr begrenzte Datenlage dazu. Wie soll nach AwSV damit umgegangen werden? Wo ist die Grenze für die Selbsteinstufungspflicht</p>	<p>Ob gemäß REACH eine Registrierung erforderlich ist oder nicht, spielt für die AwSV keine Rolle. Sobald mit Stoffen oder Gemischen (über den Bagatellgrenzen) in einer Anlage (Definition gemäß § 2 Absatz 9 AwSV) umgegangen wird, ist die AwSV einschlägig.</p> <p>Eine Selbsteinstufungspflicht existiert nicht, solange der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften Stoffe (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 AwSV) und flüssige sowie gasförmige Gemische (§ 8 Absatz 2 Nummer 4 AwSV) als stark wassergefährdend betrachtet. Feste Gemische gelten per se als awg.</p> <p>Der Betreiber muss sich die Frage stellen, ob er eine Anlage hat, in der er mit den Intermediaten umgeht. Für eine solche Anlage besteht Einstufungspflicht für die gehandhabten Stoffe, sofern die Anlage nicht schon für die höchste Gefährdungsstufe ausgerüstet ist.</p>

Nr.	Frage	Antwort
14.	<p>Wie schätze ich Stoffe richtig ein, wenn mir die Zusammensetzung unbekannt ist? Kann ich Stoffe kategorisieren?</p>	<p>Wenn wir davon ausgehen, dass hier nach einem Stoff (der gemäß AwSV als Stoff gilt) gefragt ist, dann könnte es sich z.B. um einen sog. „UVCB-Stoff“ handeln oder um ein „Reaktionsgemisch aus ...“, da solche Stoffe eine nicht exakt bekannte Zusammensetzung haben.</p> <p>Da so ein Stoff aber als solcher (d.h. in der vorliegenden Zusammensetzung) bei den wissenschaftlichen Prüfungen getestet wird, muss die exakte Zusammensetzung auch nicht bekannt sein. Etwaige durch das Herstellungsverfahren bedingte Verunreinigungen oder etwaige Nebenprodukte werden ja mit getestet. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Bezeichnung des einzustufenden Stoffes der des geprüften Stoffes entspricht.</p> <p>Stoffe können vom Umweltbundesamt zu Gruppeneinstufungen zusammengefasst werden. Es gibt auch die Möglichkeit, im Rahmen von Analogieeinstufungen Stoffe zu kategorisieren.</p>
15.	<p>Besteht die Möglichkeit Strukturanalogien als Datenbasis zu nutzen, wenn keine relevanten Studien zur gesuchten Substanz selbst vorliegen?</p>	<p>Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit. Für die Einstufung eines Stoffes in Analogie zu den Prüfergebnissen von einem oder mehreren anderen Stoffen gilt aber die Voraussetzung, dass die Identität des Analogons angegeben wird und dass eine ausführliche Begründung bezüglich der strukturellen und physiologischen Ähnlichkeit beigelegt wird – z. B. mittels Strukturformel. Es genügt nicht, sich lediglich darauf zu beziehen, dass gleiche physikalische und chemische Eigenschaften vorliegen. Genauere Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Reiter „WGK-Einstufung“ unter der Überschrift „Analogie“.</p>

Nr.	Frage	Antwort
16.	<p>Aus den im BAnz veröffentlichten WGK-Einstufungen geht nicht hervor, welche Reinheit des Stoffes der Einstufung zugrunde liegt. In der Industrie hergestellte Stoffe sind jedoch in der Regel keine Reinstoffe, sondern technische Stoffe, die prozessbedingte Verunreinigungen enthalten. Wie ist bei der WGK-Einstufung solcher technischen Stoffe zu verfahren, sofern keine eigenen toxikologischen und ökotoxikologischen Untersuchungen mit dem Stoff durchgeführt wurden? Ist für solche "technischen" Stoffe eine Selbsteinstufung wie für Gemische vorzunehmen und die Einstufung mit einem Dokumentationsformblatt für Gemische zu dokumentieren?</p>	<p>Sollten herstellungsbedingt erhebliche (d.h. WGK-relevante) Unterschiede in der Reinheit vorkommen, muss der Betreiber selbst entscheiden, ob die bestehende WGK-Einstufung für seinen Stoff zutreffend ist. Wenn nicht, muss er seine (abweichende) Stoffeinstufung beim UBA dokumentieren. Nicht jedoch mit dem Dokumentationsformblatt für Gemische, da es sich ja um einen Stoff handelt.</p> <p>Die im BAnz veröffentlichten WGK-Einstufungen beziehen sich somit auf sogenannte technisch reine Stoffe. Reinheitsgrade werden mit der Einstufungsbezeichnung dann veröffentlicht, wenn diese dokumentiert wurden und die dokumentierten Prüfergebnisse sich nur auf diese beziehen.</p> <p>Wenn die Verunreinigung auch unterschiedliche WGK-Einstufungen bedingen, dann muss die Einstufungsbezeichnung dies abbilden.</p> <p>Wenn die dem Anlagenbetreiber vorliegenden Daten zu einer abweichenden Einstufung führen würden, müsste- dies gemäß § 7 Absatz 2 AwSV mitgeteilt werden.</p>
17.	<p>Gibt es generelle Vorgehensweisen bei der Einstufung in WGK – z.B. in Form eines Entscheidungsbaums?</p>	<p>Die erste Entscheidung ist immer, ob es sich um einen Stoff oder um ein Gemisch handelt.</p> <p>Für die Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1 Nummer 5.2 – gemeinhin als Mischungsregel bekannt – hat das UBA ein Fließschema erstellt, welches solch einen Entscheidungsbaum darstellt. Dieser wurde den Teilnehmenden der Fachinformationsveranstaltung zur Verfügung gestellt und kann auch auf der Internetseite des UBA heruntergeladen werden.</p> <p>Für die Stoffeinstufung sollte zunächst eine chronologische „Abarbeitung“ der in Anlage 1 Nummer 4 AwSV genannten Kriterien erfolgen. Zunächst sind die die Gefahrenhinweise gemäß CLP-Verordnung abzuleiten bzw. zu recherchieren und die Bewertungspunkte einfach anhand der Tabelle zusammenzuzählen (Anlage 1 Nummer 4.2). Danach ist die Anlage 1 Nummer 4.3 von a) bis d) ebenfalls chronologisch zu prüfen. Ist die Summe der Punkte 0, können anschließend noch die in Anlage 1 Nummer 2.1 genannten nwg-Kriterien geprüft werden.</p>

Nr.	Frage	Antwort
18.	<p>Weshalb wird in Rigoletto Formaldehyd (Kennnummer 112) aufgeführt? Für Formaldehyd könne es keine WGK geben, denn der Stoff ist unter Raumtemperatur ein Gas. Der inhalative Expositionspfad sei nicht Gegenstand der WGK-Betrachtung.</p> <p>Weshalb wird Formaldehyd (gemeint sei wohl Formalin) als WGK 3 eingestuft? Vor dem Hintergrund, dass der Stoff als ein Nasenkarzinom bekannt ist, also inhalativ wirkt?</p>	<p>Auch Gase unterliegen der Einstufung in WGK. Die legal verbindliche Einstufung des Formaldehyds als krebserzeugend ist nicht auf die rein inhalative Wirkung begrenzt worden. (VERORDNUNG (EU) Nr. 605/2014, 6. ATP zur CLP-VO, „formaldehyde ...%“). Es fehlt der Zusatz „i“ an der H350-Einstufung. Daher muss dieser Gefahrenhinweis berücksichtigt werden, was die WGK 3-Einstufung erfordert.</p>
19.	<p>Wie kann ein karzinogener Stoff zur WGK 2 zählen, wenn Karzinogenität nach Anlage 1 der AwSV gleichbedeutend mit H350 und damit 9 Punkten in der WGK-Bewertung ist? Können Sie ein Beispiel nennen?</p>	<p>Eigentlich ist ein solches Beispiel nicht möglich.</p> <p>Ein Stoff, der mit H350 „kann Krebs verursachen“ eingestuft ist, erhält 9 Bewertungspunkte und wird in die WGK 3 eingestuft. Nur wenn die karzinogene Wirkung ausschließlich auf den inhalativen Weg beschränkt ist, der Stoff also mit H 350i gekennzeichnet ist, werden keine Bewertungspunkte zugeordnet.</p> <p>Es kann sich höchstens noch um Alteinstufungen handeln, die aus spezifischen Gründen von der KBWS abweichend eingestuft wurden.</p>
20.	<p>Wie sind die Anforderungen unter der UBA-KennNr: 766 – indifferent / nicht dispergiert / wasserunlöslich definiert zu verstehen?</p> <p>Was bedeutet dies z.B. für ein Lacksystem mit einem nach Nr. 766 eingestuften Bindemittel?</p> <p>Welche konkreten Beispiele lassen sich zu den UBA Kenn-Nr. 766 und 1492 konkret nennen?</p>	<p>Die Einstufung der Kenn-Nr. 766 „Kunststoffe, z.B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind“ geht auf das Jahr 1994 zurück und wurde von der KBWS vorgenommen.</p> <p>Die geforderten Eigenschaften erklären sich folgendermaßen:</p> <p>Als „nicht dispergiert“ kann der Kunststoff gelten, wenn er nicht durch Zusatz oberflächenaktiver Stoffe (Dispergatoren, Emulgatoren usw.) fein verteilt/durchmischt vorliegt.</p> <p>Für die Feststellung der Eigenschaften „wasserunlöslich und indifferent“ sollten sich unter umweltrelevanten Bedingungen (Temperatur und pH-Wert) weder der Stoff selbst noch seine Bestandteile in Wasser lösen dürfen (keine Reaktion mit Wasser). Dies kann durch ein geeignetes Elutionsverfahren (z.B. DIN 38414-S4,</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>DIN 19529) nachgewiesen werden. Im Eluat dürfen der Stoff selbst sowie typische Bestandteile des Stoffes (z.B. TOC oder enthaltene Metalle) mit geeigneten Analysenverfahren nicht nachweisbar sein.</p> <p>Die zweite Frage kann nicht beantwortet werden, da das Lacksystem nicht definiert ist. Zur grundsätzlichen Herangehensweise kann auf einen Absatz aus der Fußnote 15 zu der Kenn-Nr. 1492 hingewiesen werden: „Werden in einem weiteren Verarbeitungsschritt dieser Farbmittelzubereitung andere Stoffe zugegeben, so ist dieses Gemisch (beispielsweise Lacke, Druckfarben, Anstrichfarben) gemäß Anlage 1 Nr. 5 der AwSV einzustufen. Die Farbmittelzubereitung ist dabei als ein Mischungsbestandteil in der Berechnung zu berücksichtigen.“</p> <p>Als konkrete Beispiele werden unter der Kenn-Nr. 766 in der Datenbank Rigoletto eine Reihe von Stoffen beispielhaft genannt.). Unter der Kenn-Nr. 1492 „Farbmittelzubereitungen, organische“ können dagegen keine Beispiele gefunden werden, da hier firmenspezifische Gemische eigenverantwortlich subsummiert werden können. Zu den Kriterien wird auf die Fußnote 15 (BAnz AT 10.08.2017 B5, Seite 153/154) verwiesen.</p>
21.	<p>In Anlage 1 Nr. 5.1.4 der AwSV heißt es: Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Gilt das auch für Stoffe, die als stark wassergefährdend gelten, weil sie noch nicht eingestuft sind?</p>	<p>Ja.</p> <p>Sollte ein Betreiber sich dazu entscheiden, gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 seinen Stoff nicht zu dokumentieren, weil er ihn unabhängig von seinen Eigenschaften als WGK 3 betrachtet, so muss er einen M-Faktor anwenden, wenn ein solcher für diesen Stoff bekannt ist. So wird verhindert, dass Betreiber die Stoffe bekannten Gefährdungspotenzials absichtlich nicht einstufen, nur um den M-Faktor zu umgehen.</p>
22.	<p>Polymere und WGK. Mit der CAS meist nicht zu finden.</p>	<p>Polymere ohne EG-Nr. oder gar CAS-Nr. können nur über die eindeutig chemische Stoffbezeichnung in Rigoletto gesucht werden. Bei der WGK-Suche kann auch nach Namensfragmenten gesucht werden und die in Rigoletto registrierten synonymen Namen werden mit einbezogen.</p>

Einstufung von Gemischen

Nr.	Frage	Antwort
23.	Welche Kriterien werden zur Selbsteinstufung von Gemischen herangezogen?	<p>Die Einstufung von Gemischen in eine WGK regelt sich gemäß Anlage 1 Nummer 5 AwSV. Hilfsweise kann das Fließschema herangezogen werden.</p> <p>Einige Gemische gelten bereits gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 AwSV als awg. Die Einstufung von Gemischen als nicht wassergefährdend erfolgt gemäß Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV.</p>
24.	Wie ist ein Gemisch aus awg- und WGK-Stoffen einzustufen, die Komponenten können jeweils fest oder flüssig sein?	<p>Grundsätzlich erfolgt die Einstufung von Gemischen nach der Mischungsregel oder anhand von Prüfdaten am Gemisch selbst.</p> <p>Wird die Mischungsregel angewendet, wird ein festes Gemisch, das als awg gilt und nicht anders eingestuft ist, hier wie ein Stoff der WGK 3 betrachtet. Ein aufschwimmender awg-Stoff geht dagegen nicht wie ein Stoff bestimmter Einstufung in die Mischungsregel ein, sondern wird als awg betrachtet – dies gilt auch für ein flüssiges awg-Gemisch.</p>

Nr.	Frage	Antwort
25.	<p>Frage zur Einstufung von Gemischen anhand anderer gewonnener Prüfergebnisse (Anlage 1, 5.3.3) Hier heißt es: Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 bekannt, aus denen für das Gemisch nach den Anhängen II und III der Richtlinie 1999/45/EG oder nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein in Nummer 4.2 genannter R-Satz oder Gefahrenhinweis abgeleitet wird (ausgenommen R21 bis R28, R50 bis R53 und R65, jeweils einzeln oder in Kombination, oder H300, H301, H302, H304, H310, H311, H312, H400 und H410 bis H413, jeweils einzeln oder in Kombination), werden die dort aufgeführten Bewertungspunkte zugeordnet. Wie ist vorzugehen, wenn dem Gemisch einer der „ausgenommenen“ H-Sätze zugeordnet wird? Beispiel: H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.</p>	<p>Die in Anlage 1 Nummer 5.3.3 genannten Gefahrenhinweise werden hier ausgenommen, da sie vorher bereits geregelt wurden.</p> <p>Zur akuten Säugetiertoxizität wird in der Anlage 1 Nummer 5.3.1: „Berücksichtigung der am Gemisch bestimmten akuten oralen oder dermalen Toxizität“ festgelegt, dass wenn Prüfungen vorliegen, zunächst zu prüfen ist, ob ein Gefahrenhinweis anzuwenden ist und wenn ja, dass sich dann die entsprechenden Bewertungspunkte nach der Tabelle 4.2 ableiten.</p> <p>Somit würde in dem Beispiel ein Bewertungspunkt für den H301 zugeordnet.</p> <p>Bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt wird in Anlage 1 Nummer 5.3.2 festgelegt, dass die Zuordnung der Punkte ausschließlich auf Basis der Prüfergebnisse am Gemisch erfolgt, nicht auf Basis der Gefahrenhinweise.</p>
26.	<p>„Feste Gemische“ werden nach der Definition § 2 (4) in Kombination mit Absatz (7) nicht zwingend, sondern lediglich freiwillig eingestuft, sofern sie nicht offiziell in eine WGK oder durch Selbsteinstufung nach Mischungsregel eingestuft worden sind. Danach gelten alle nicht eingestuften „festen Gemische“ als „allgemein wassergefährdend“ (awg) - § 3 (2) Nr. 8, was u.a. dazu führt, dass Anlagen die mit awg-Stoffen umgehen, von der Gefährdungsbeurteilung ausgenommen sind, § 39 (11).</p>	<p>Ja – die Interpretation stimmt und ist auch politisch so gewollt. Die Regelung wurde implementiert, um zu vermeiden, dass ansonsten praktisch alle festen Gemische unbekannter Zusammensetzung (wie z. B. Bauschutt) in die WGK 3 einzustufen wären - und nach VwVwS tatsächlich auch wären. Aber wie bei allen allgemeingültigen Regeln gibt es immer Einzelfälle, bei denen die Anwendung der Regel zu unbefriedigenden Ergebnissen führt (hier z. B. ein festes Gemisch aus WGK-3-Stoffen oder aus nwg-Stoffen). Es wird wahrscheinlich nie möglich sein, alle auftretenden Grenzfälle in einem Verordnungstext angemessen zu regeln.</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Wenn nun tatsächlich eine Einstufung von „festen Gemischen“ in eine WGK freiwillig ist und nach § 10 (2) keine abweichende Einstufung vorgenommen worden ist, dort ist von einer „Kann-Bestimmung“ die Rede. Sind dann alle „festen Gemische“, unabhängig davon, ob die Inhaltsstoffe in nwg, WGK 1, 2 oder auch 3 eingestuft worden sind, per se awg? Ist diese Einschätzung richtig und gewollt?</p>	
<p>27.</p>	<p>Wie wird die Einstufung von Gemischen, deren Inhaltsstoffe nicht zu 100 % bekannt sind, in eine WGK durchgeführt. Wer in der Lieferkette ist in der Pflicht, fehlende Stoffe an das UBA zu melden?</p>	<p>Die AwSV nimmt nur den Betreiber in die Pflicht, die gehandhabten Stoffe und Gemische einzustufen. Jeder Betreiber in der Lieferkette ist in der Pflicht.</p> <p>Nach AwSV hat der Betreiber die Pflicht, für die WGK-Einstufung seines Gemisches ein ausgefülltes Dokumentationsformblatt vorzuhalten.</p> <p>Bisher nicht mit einer Einstufung veröffentlichte Stoffe müssen aber nicht zwangsläufig an das UBA „gemeldet“ werden. Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 AwSV gelten nicht eingestufte Stoffe als stark wassergefährdend (WGK 3). Ein Betreiber ist auch nur dann zur Meldung an das UBA verpflichtet, wenn er den betreffenden Stoff nicht mehr „unabhängig von seinen Eigenschaften als stark wassergefährdend“ betrachten möchte (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 AwSV).</p>
<p>28.</p>	<p>Wann kann die Behörde vom Anlagenbetreiber fordern, die WGK eines Stoffes zu ermitteln, wenn ein Sicherheitsdatenblatt mit Angabe der WGK vorliegt? In diesen Fällen ist man auf die Angabe der Zusammensetzung des Stoffes durch den Hersteller angewiesen. Sind diese immer vollständig, um die WGK sicher bestimmen zu können? Wie zuverlässig sind nach den Erfahrungen anderer Betreiber die Einstufungen auf den SDB?</p>	<p>Hier geht es offensichtlich um die WGK-Einstufung eines Gemisches, dessen Zusammensetzung dem Betreiber nicht oder nicht vollständig bekannt ist und er damit auf die Angaben im SDB seines Lieferanten angewiesen ist.</p> <p>Allgemeingültige Aussagen zur Zuverlässigkeit und Vollständigkeit von Angaben in den SDB können nach der Erfahrung des UBA nicht getroffen werden. Sie sind meist von sehr unterschiedlicher Qualität.</p> <p>Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt liegen in der Verantwortung des Inverkehrbringers. Inwieweit sich der Anlagenbetreiber darauf verlässt, liegt in seinem Ermessen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
29.	<p>Reichen Sicherheitsdatenblätter als Grundlage für / als Dokumentation für die Selbsteinstufung gem. § 8 aus? Welche Betreiberpflichten ergeben sich daraus im konkreten - muss das Formblatt 2 erneut vom Betreiber ausgefüllt werden und reicht hier der Bezug auf die Sicherheitsdatenblätter des Lieferanten?</p>	<p>Das Sicherheitsdatenblatt ist eine mögliche Quelle für Informationen.</p> <p>Die Dokumentation der WGK-Einstufung hat gemäß § 8 Absatz 3 eindeutig auf dem Dokumentationsformblatt zu erfolgen. Für diese Dokumentation ist der Anlagenbetreiber verantwortlich. Wenn das Sicherheitsdatenblatt plausibel erscheint, kann der Betreiber eigenverantwortlich die WGK übernehmen, sofern er es nicht besser weiß. Für die Richtigkeit des Sicherheitsdatenblattes ist nichtsdestotrotz der Lieferant verantwortlich.</p> <p>Der Betreiber muss gemäß AwSV die Dokumentationsformblätter für seine zuständige Landesbehörde vorhalten (vgl. § 8 Absatz 3 bzw. § 10 Absatz 3 AwSV).</p>
30.	<p>Wie können Informationen von Sicherheitsdatenblättern für die Selbsteinstufung von Gemischen genutzt werden?</p>	<p>Wenn im Sicherheitsdatenblatt für ein Gemisch die qualitative und quantitative Zusammensetzung dokumentiert ist, sollte eine Einstufung gemäß Anlage 1 Nummer 5.2 unter Berücksichtigung von Nummer 5.1 AwSV und unter Zuhilfenahme von Rigoletto möglich sein.</p> <p>Kapitel 4.5 Absatz 2 Nummer 3 TRGS 220 gibt Empfehlungen dazu, welche Angaben bezüglich der AwSV im Sicherheitsdatenblatt dokumentiert werden sollten. Je vollständiger die Dokumentation an dieser Stelle gepflegt wird, desto einfacher gestaltet sich die Gemischeinstufung bzw. deren Überprüfung durch den eigentlichen Anlagenbetreiber.</p> <p>Die Angabe zu Identität und Gehalt eines gefährlichen Inhaltsstoffes kann bereits aussagekräftig genug sein, um entscheiden zu können, dass das Gemisch möglicherweise in die WGK 3 einzustufen ist.</p>
31.	<p>In der Informationsveranstaltung von 2017 wurde bestätigt, dass die Pflicht zum Ausfüllen des Dokumentationsformblatts 2 auch für Anlagen gilt, die vor dem 01.08.2017 betrieben wurden. Die Antwort des UBA lautete: Ja, Anlagenbetreiber müssen dafür sorgen, dass die Dokumentationen für alle Gemische, mit denen sie</p>	<p>Ja, es handelt sich nicht um eine UBA-Position, sondern um den Verordnungstext. Der § 8 (flüssige und gasförmige Gemische) Absatz 3 und der § 10 (feste Gemische) Absatz 3 AwSV enthalten beide den Satz:</p> <p>„Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten.“</p> <p>Ausnahmen zu dieser unmissverständlichen Forderung enthält die AwSV nicht.</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>arbeiten – egal ob diese vor oder erst nach dem 01.08.2017 vorhanden waren – gemäß § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 auf dem aktuellen Stand bereitgehalten werden. Für bestehende Anlagen gelten im Übrigen die §§ 68 und 69.</p> <p>Hält das UBA diese Position aufrecht? Die §§ 8 und 10 sind in den §§ 68 und 69 nicht genannt.</p>	
32.	<p>Die Kenn-Nr. 27 gilt für Kohlenwasserstoff-Lösemittel und ist in WGK 1 eingestuft. Es gibt Hersteller von Lösungsmittel, die ihren Stoff gemäß Kenn-Nr. 27 einstufen, obwohl sich aufgrund der Einzelbestandteile (z. B. Heptan) nach der Mischungsregel die WGK 2 ergäbe. Andere Hersteller stufen das gleiche Lösungsmittel gemäß Mischungsregel ein und erhalten somit die WGK 2.</p> <p>Welche Bedingungen müssen vorliegen, dass ein Stoff unter Kenn-Nr. 27 fällt und nicht gemäß Mischungsregel einzustufen ist?</p> <p>Ist es vorgesehen die WGK von Kohlenwasserstoff-Lösemittel neu zu überprüfen, da Einzelbestandteile in 2006 ebenfalls von WGK 1 in WGK 2 hochgestuft wurden?</p>	<p>Hier ist es wichtig, die AwSV-Definitionen von Stoff und Gemisch zu beachten (§ 2 Absatz 3 bzw. 4 AwSV).</p> <p>Die Kenn-Nr. 27 „Kohlenwasserstoff-Lösemittel: < 5 % Aromaten, nicht als krebserzeugend (H350) gekennzeichnet“ ist eine Gruppeneinstufung und gilt nur für Kohlenwasserstoff-Lösemittel, die gemäß § 2 Absatz 3 AwSV als Stoff gelten, also durch ein Herstellungsverfahren in dieser Form gewonnen werden.</p> <p>Aus Einzelstoffen hergestellte Gemische fallen nicht unter diese Kenn-Nr. und müssen gemäß Anlage 1 Nummer 5 AwSV (Mischungsregel) eingestuft werden.</p> <p>Die Bedingungen, um unter Kenn-Nr. 27 zu fallen, sind also, dass sich um einen Stoff handelt, der entsprechend der Bezeichnung zur Kenn-Nummer 27 weniger als 5 % Aromaten enthält und auch nicht als krebserzeugend (H350) zu kennzeichnen ist.</p> <p>Bezüglich der Überprüfung bestehender Einstufungen gilt, dass es nicht die Aufgabe des Umweltbundesamtes ist, alle Stoffeinstufungen eigeninitiativ aktuell zu halten. Ist einem Betreiber bekannt, dass die für einen Stoff veröffentlichte WGK nicht mehr korrekt ist, muss er diese Information gemäß § 7 Absatz 2 AwSV dem Umweltbundesamt mitteilen.</p>
Abfall		
33.	<p>Kann die Behörde bei gemischten Kunststoffabfällen ohne klare Herkunft vorsorglich die</p>	<p>Feste Gemische gelten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 als allgemein wassergefährdend (awg). Die Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Satz 3, dass feste Gemische auch als nicht wassergefährdend gelten, trifft nur für solche zu, deren Herkunft und</p>

Nr.	Frage	Antwort
	Gefährdungsstufe „allgemein wassergefährdend“ festlegen?	<p>Zusammensetzung bekannt ist, sodass beurteilt werden kann, ob eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.</p> <p>Solange die „Herkunft und Zusammensetzung“ nicht aufgeklärt ist, gilt für ein festes Gemisch die Einstufung awg.</p>
34.	Einstufung von Abfällen / Schrotten nach AwSV? Kriterien für die Einstufung als allgemein wassergefährdend bei Abfällen / Schrotten? Wann können Abfälle / Schrotte als nicht wassergefährdend eingestuft werden und wie ist der Nachweis darüber zu führen?	<p>„Schrotte“ sind feste Gemische, die gemäß § 3 Absatz 2 AwSV per se als awg gelten. Es braucht also keine Kriterien für eine awg-Einstufung.</p> <p>Die Schrotte bzw. die festen Gemische könnten abweichend davon als nwg eingestuft werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt nach als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV), 2. insbesondere auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 3 Absatz 2 Satz 3 AwSV) oder 3. sie die Kriterien gemäß Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV (Einstufung von Gemischen als nwg) erfüllen (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 AwSV). <p>Der Betreiber müsste also die genaue Zusammensetzung der Schrotte kennen, was in der Praxis meistens nicht der Fall ist. Die Ausnahmemöglichkeit gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV (Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1) ist für Schrotte nicht anwendbar.</p> <p>Der Nachweis muss für die zuständige Behörde nachvollziehbar begründet sein. Das Umweltbundesamt macht hierfür keine Vorgaben.</p>
35.	Nach § 10 Abs. 1 kann der Betreiber ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 als unter bestimmten Umständen als nicht wassergefährdend einstufen. Aus praktischer Sicht stellt sich beispielsweise die Frage, wie (repräsentative Probenahme LAGA	<p>Bei inhomogenen Gemischen ist eine repräsentative Probenahme kaum möglich. In Entsorgungsanlagen müsste zudem von einer nicht gleichbleibenden Zusammensetzung der Abfälle ausgegangen werden. Eine Einstufung als nicht wassergefährdend erscheint daher eher als unwahrscheinlich.</p> <p>Gemäß Dokumentationsformblatt 3 käme eine nwg-Einstufung wohl nur in Betracht, wenn das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 entspräche. Das UBA prüft</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>PN 98?) und wie oft (Probenahmehäufigkeit - jede Charge?) die inhomogenen Gemische in einer Entsorgungsanlage zu beproben sind und wie der Betreiber den Zeitraum zwischen der Prüfung durch das UBA (Dokumentationsformblatt 3) überbrückt.</p> <p>Dabei ist Nummer 1 praktisch nur bei homogenen Produktionsabfällen, die Nummer 2 und 3 praktisch nur auf mineralische Abfälle anwendbar. Gibt es von Seiten des UBA entsprechende Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung?</p>	<p>eine solche Einstufung nicht. Insofern gibt es auch keinen „Zeitraum zwischen der Prüfung durch das UBA“.</p> <p>Der Verordnungsgeber hatte die Kategorie allgemein wassergefährdend (awg) ja gerade für solche festen Gemische unbekannter und wechselnder Zusammensetzung eingeführt. D.h., die Regeleinstufung für feste Abfälle soll awg sein. Handlungsempfehlungen des UBA für eine nwg-Einstufung fester Gemische gibt es daher nicht.</p>
36.	<p>Viele Abfälle unterfallen der Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV. Soweit der Anlagenbetreiber von der Möglichkeit einer abweichenden Einstufung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AwSV Gebrauch machen möchte, ist hierfür das Dokumentationsblatt 3 zu verwenden. Welche Unterlagen sind ergänzend zu fordern bzw. ob oder wie lässt sich für ein Abfallgemisch, das in der Zusammensetzung relativ variabel ist, mittels Analytik ein entsprechender Nachweis erbringen?</p>	<p>Bei inhomogenen Abfallgemischen variabler Zusammensetzung ist eine repräsentative Probenahme und Analytik kaum möglich. Die Regeleinstufung für feste Abfälle ist awg. Allgemeingültige Vorgaben, welche Unterlagen zum Nachweis einer davon abweichenden nwg-Einstufung erforderlich wären, kann es nicht geben.</p>
37.	<p>Wie ist die Abgrenzung von Abfall und Abwasser im gesetzlichen Kontext?</p>	<p>Abwasser wird im WHG geregelt und fällt nicht unter die abfallrechtlichen Regelungen.</p> <p>Auf Abwasserbehandlungsanlagen findet die AwSV keine Anwendung, weil diese Regelungen gemäß § 62 Absatz 6 WHG nicht für Anlagen zum Umgang mit Abwasser gelten. Wird Abwasser oder Abfall zwecks weiterer Handhabung der Abwasserbehandlungsanlage entnommen, kann diese weitere Handhabung oder</p>

Nr.	Frage	Antwort
38.	<p>Bei einer Kontrollbesichtigung (im Wasserschutzgebiet) wurde eine größere Menge eines nicht gefährlichen festen Abfallgemisches gefunden. Es handelt sich um Altholz (A I/A II) mit geringen Verunreinigungen (Kunststoffe, Metall, Dämmstoffe). Auf Nachfrage gab der Betreiber an, dass seine gelagerten Abfälle „nicht wassergefährdend“ seien – ohne dies aber zunächst nachzuweisen. Wie wäre in diesem Falle das weitere Vorgehen, um die Wassergefährdungsklasse des Gemisches zu ermitteln bzw. festzustellen, dass es sich bei dem Gemisch um „nicht wassergefährdend“ handelt?</p>	<p>Lagerung unter die AwSV fallen, dann wäre das Abwasser oder der Abfall einzustufen.</p> <p>Gemäß der Altholzverordnung gibt es vier Altholz-Kategorien (§ 2 Nummer 4 AltholzV).</p> <p>Nach einer Empfehlung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK-UmwS) werden die Kategorien A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) als nicht wassergefährdend (nwg) betrachtet. Die Kategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II, oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz) gilt als allgemein wassergefährdendes (awg) festes Gemisch (gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 AwSV). Die Kategorie A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel) sollte einzelfallspezifisch hinsichtlich der Wassergefährdung „vor Ort“ bewertet werden. Im vorliegenden Fall müsste der Betreiber also nachweisen, dass das Altholz der Charakterisierung von A I und A II gemäß Altholzverordnung entspricht.</p>
39.	<p>Wie sollten unzerlegte Alt-Kühlgeräte mit z.B. FCKW/Ölen eingestuft werden?</p>	<p>Die Kühlgeräte sind nicht einzustufen, da es Erzeugnisse sind. Die FCKW und Öle sind einzustufen.</p> <p>Nun muss man sich fragen, ob dies für die Anlage sinnvoll ist. Entscheidend ist hierfür, ob zu besorgen ist, dass diese wassergefährdenden Stoffe aus den Kühlgeräten austreten und ins Gewässer gelangen können. Wenn das der Fall ist, müssen beinhalten oder außen anhaftende Stoffe und Gemische eines Erzeugnisses gemäß AwSV eingestuft werden, aber nicht das Erzeugnis selbst.</p> <p>Bei Neugeräten wird dies in der Regel nicht der Fall sein und man wird diese zum Verkauf bestimmten Geräte wahrscheinlich auch ausreichend gegen Witterung etc. schützen. Bei Altgeräten trifft dies womöglich nicht zu, spätestens aber wenn sie als Abfall betrachtet werden .</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Man kann bei defekten Geräten nicht sicher sein, dass die enthaltenen wassergefährdenden Stoffe austreten.</p>
40.	<p>Wie sind Bleibatterien, Quecksilber enthaltende Batterien oder Ni-Cd-Batterien zu bewerten, die als Abfall gelagert werden? Ist hier eine Anwendung AwSV gegeben oder gilt ausschließlich die Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren?</p>	<p>Die AwSV trifft keine Ausnahme für die durch die Richtlinie 2006/66/WG erfassten „Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren“. Damit gilt die AwSV für die Lagerung der zu Abfall gewordenen Batterien.</p> <p>Bei einem Lager für Altbatterien besteht die Besorgnis, dass wassergefährdende Stoffe aus dem Erzeugnis „Batterie“ austreten und zur Gewässerunreinigung beitragen können. Somit müssen beinhalten oder außen anhaftende Stoffe und Gemische der Altbatterien gemäß AwSV eingestuft werden</p>
41.	<p>Einstufung von Abfällen in die neue Kategorie "allgemein wassergefährdend", wenn vorher andere Einstufung (bspw. in WGK 1) vorliegt: Kann der Betreiber dies alleine vornehmen?</p>	<p>Eine Einstufung als awg gilt und muss nicht mehr vorgenommen werden. Feste Abfälle gelten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 AwSV grundsätzlich als awg, wenn aktiv keine abweichende Einstufung gemäß § 10 Absatz 2 dokumentiert wird. Die dokumentierte abweichende WGK-Einstufung kann aber weiterhin gelten, wenn gewünscht. Der Betreiber hat dann jedoch die Dokumentationspflicht nach § 10 Absatz 3 (Dokumentationsformblatt 2 ausfüllen, aktuell halten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen).</p>
42.	<p>Wer nimmt die Einstufung mineralischer Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen als nicht wassergefährdende Gemische vor, wenn die Baustelle weniger als 6 Monate betrieben wird und es sich damit nicht um eine AwSV-Anlage handelt (nicht selbstständig, ortsfest oder ortsfest betrieben nach § 2 Nr. 9 AwSV) und die Abfälle off-site in einer Anlage, die keine AwSV-Anlage ist, aufbereitet werden sollen?</p>	<p>Eine Einstufung als nicht wassergefährdend müsste grundsätzlich durch den Anlagenbetreiber erfolgen, der mit diesen Abfällen umgeht.</p> <p>Hier ist von zwei Anlagen die Rede. Im ersten Fall muss keine Einstufung gemacht werden, weil die Anlage zeitlich begrenzt und nicht ortsfest ist.</p> <p>Über die zweite Anlage geht aus der Frage nicht hervor, warum es keine AwSV-Anlage ist. Wenn sich dies darauf begründet, dass die gehandhabten Stoffe und Gemische nwg sein sollten, so müssen sie zunächst eingestuft werden. Dies ist vom Betreiber dieser Anlage nachweislich zu dokumentieren.</p> <p>Feste Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen gelten ansonsten als allgemein wassergefährdend. Da jedoch die qualitative und quantitative stoffliche Zusammensetzung der Abfälle wahrscheinlich nicht vollständig bekannt sein wird, erscheint eine Einstufung als nwg eher schwerlich möglich.</p>

Nr.	Frage	Antwort
43.	<p>Wie soll mit wassergefährdenden Brandprodukten und Löschwässern in Abfallbehandlungsanlagen umgegangen werden, die nach der AwSV nur unter die Kategorie "Allgemein wassergefährdend" fallen, bzw. nach Einstufung als nicht wassergefährdend anzusehen sind (z.B. PET-Lager, Reifenlager). Gilt hier der reine Besorgnisgrundsatz oder gibt es Ansatzpunkte über die AwSV?</p>	<p>Brandprodukte und Löschwässer können nicht als nicht wassergefährdend eingestuft werden, da die chemische qualitative und quantitative Zusammensetzung nicht ohne großen Aufwand vollständig aufgeklärt werden kann. Löschwässer können auch nicht als awg gelten, da es sich um flüssige Gemische handelt.</p> <p>Feste Brandprodukte (vermutlich abgebrannte Produkte) gelten als awg. Abweichend eingestuft werden können sie aber unseres Erachtens - wie auch die Löschwässer - nur in die WGK 3. Auch hier wird die qualitative und quantitative Zusammensetzung nicht bekannt sein.</p> <p>Für den Umgang mit diesen Gemischen gelten die entsprechenden AwSV-Anforderungen.</p>
44.	<p>Welche weiteren Abfälle mit großer praktischer Relevanz lassen sich unter § 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV subsumieren? --> lt. Begründung Altglas, Altpapier, Altholz (AI bis AIII (?)); lassen sich auch Sperrmüll aus Gewerbe und Haushalt sowie Kleidung/Textilien hier einordnen.</p>	<p>Altholz nur entsprechend der Altholzkategorie A I und A II.</p> <p>Wenn aufgrund der Herkunft und Zusammensetzung des Abfalls wassergefährdende Stoffe nicht in besorgniserregenden Mengen enthalten sind, ließen sich auch Sperrmüll und Kleidung darunter einordnen.</p>

Sonstiges

45.	<p>Ist es angedacht, das Konzept für die Kennziffer 662 – Polymerdispersionen auch auf andere Polymersysteme (wässrig als auch nicht wässrig) zu übertragen?</p>	<p>Nein. Das UBA strebt nicht an, vorhandene Regelungen zu speziellen Gemischen zu ergänzen bzw. neue zu schaffen. Die Regelungen gemäß Anlage 1 Nummer 2.2 und Nummer 5 AwSV sind ausreichend.</p>
46.	<p>Sollte man die Einstufung von Kunststoffen (Kenn.Nr.766) als „nicht wassergefährdend“, aufgrund der nun schon globalen Problematik der Auswirkungen auf Organismen/Lebewesen in Gewässern, nochmals überdenken? Bei einer Einstufung als wassergefährdend könnten dann ggf. verbindlich Rückhaltmaßnahmen (AwSV §18</p>	<p>Die derzeitigen durch die AwSV vorgegebenen Kriterien rechtfertigen die nwg-Einstufung.</p> <p>Um Kunststoffe als wassergefährdend einzustufen, müssten die nwg-Kriterien geändert werden. Alternativ könnten Kunststoffe politisch als wassergefährdend deklariert werden, ähnlich der Deklaration bestimmter Gemische als awg gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 AwSV. Beide Alternativen müssten rechtlich in der AwSV abgebildet werden. Die Zuständigkeit liegt beim BMU.</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Abs.1) gefordert werden und Einträge in Kanalisationen verhindert werden.</p>	<p>Die WGK-Einstufung ist ein Werkzeug für die Anlagensicherheit und daher nicht zur Regelung bestehender Emissionsprobleme geeignet. Auch Abfälle aus nicht wassergefährdenden Stoffen dürfen nicht in Gewässern „entsorgt“ werden. Die tatsächlich globalen Auswirkungen durch „Plastik in der Umwelt“ lassen sich eher nicht durch eine WGK-Einstufung und daraus resultierende Auflagen für deutsche Anlagen mindern.</p>
<p>47.</p>	<p>Die meisten Wärmeträgermittel von Erdwärmesonden werden konzentriert als WGK 1A eingestuft. Ändert sich die Einstufung auch bei der Verdünnung beim Einsatz innerhalb von Sonden? Fallen Erdwärmesonden generell unter die AwSV (s. Anlage 5 unterirdisch) und sind somit Sachverständigenprüfungspflichtig? Oder bezieht sich dies nur auf die gewerblichen Sonden? Wenn ja, mit welcher Begründung. Welcher Unterschied wird hier gesehen?</p>	<p>Eine WGK 1A gibt es nach der AwSV nicht.</p> <p>Maßgeblich für Gefährdungsbeurteilung der Anlage durch die Landesbehörden ist unseres Wissens immer die WGK der in die Anlage eingebrachten Stoffe und Gemische.</p> <p>Erdwärmesonden fallen grundsätzlich unter die AwSV, z. B. § 35, aber anlagenspezifische Fragen sind mit der zuständigen Landesbehörde zu klären. Das gilt auch für die Prüfpflicht, vor allem weil hier bei unterirdischen, einwandigen Anlagen evtl. spezielle Bestimmungen gelten.</p> <p>Wärmeträgermittel sind Gemische gemäß § 2 Absatz 4 AwSV, da sie aus mehr als einem Stoff gemäß § 2 Absatz 3 AwSV bestehen (z.B. Glykole und Wasser). Wird der Erdwärmesonde ein Wärmeträgermittel in einer bestimmten Verdünnung zugesetzt, so ist die WGK dieser Verdünnungsstufe für die Anlage „Erdwärmesonde“ maßgeblich und kann aus der WGK des unverdünnten Wärmeträgermittels über die Mischungsregel berechnet werden. Diese kann dann unter Umständen von der WGK des Konzentrats abweichen.</p>